

Mitteilung des Senats

vom 8. Juli 1910.

Einrichtung einer Wohnungsinspektion.

Der Senat stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf in der von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung zu und ist auch mit der Normierung des Gehalts für die dem Wohnungsinspektor beizuordnende Hilfskraft auf 2000—2500 M (zwei Alterszulagen zu 250 M) einverstanden. Dagegen trägt der Senat Bedenken, hinsichtlich des Gehalts des Wohnungsinspektors über die Anträge der berichtenden Deputation hinauszugehen. Nach den Ausführungen im Berichte (Verhdlg. S. 593 ff.) soll als Wohnungsinspektor ein Beamter angestellt werden, der neben den erforderlichen Kenntnissen in der Bautechnik und Hygiene vor allem diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzt, die ihn befähigen, durch seine Belehrung und Einwirkung Erfolge zu erzielen und den Beteiligten in erster Linie ein willkommener Berater zu sein. Ebenso wenig, wie die Deputation es getan hat, bezweifelt der Senat, daß es gelingen wird, zu dem vorgeschlagenen Gehalte eine geeignete und tüchtige Kraft zu finden, während die höhere Normierung des Gehalts wohl den Kreis der Bewerber etwas erweitern, aber auch leicht dahin führen kann, daß ein Mann gewählt wird, der nach Herkunft und Lebensverhältnissen den Kreisen, in denen er wirken soll, zu fern steht.

Ein höheres, als das vorgeschlagene Gehalt zu gewähren, erscheint dem Senat danach weder notwendig noch ratsam, namentlich im gegenwärtigen Augenblick, wo die weitere Entwicklung der zu schaffenden Einrichtung sich noch nicht übersehen läßt, und so lange die Tätigkeit der Hauptsache nach in der Hand eines einzigen Beamten liegt, von dem in erster Linie zu fordern sein wird, daß er sich persönlich um die Prüfung der Wohnungsverhältnisse an Ort und Stelle bekümmere und die Eigentümer und Bewohner sachgemäß zu beeinflussen sich bemühe.

Der Senat vermag danach dem betreffs des Gehalts des Wohnungsinspektors gefaßten Beschlusse nicht zuzustimmen und ersucht die Bürgerschaft um ihr Einverständnis, daß dies Gehalt, wie von der Deputation beantragt, auf 2700 bis 4500 M (fünf Alterszulagen zu 360 M) und Ruhegehaltsberechtigung festgestellt werde.

